

## Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 8. August 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-46/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-70.4-187**

**Geltungsdauer**

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **14. April 2020**

**Antragsteller:**

**Bauglasindustrie GmbH**

Hüttenstraße 33

66839 Schmelz

**Zulassungsgegenstand:**

**Profilbau-Sicherheitsglas "Pilkington Profilit T" und "Pilkington Profilit T-H"  
für die Verwendung als Vertikalverglasung**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-70.4-187 vom 8. August 2013.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des U-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unter Punkt 2.1.1 wird die Tabelle 1 um zwei Profiltypen ergänzt:

Tabelle 1: Querschnittswerte der Profiltypen

Profiltyp	A	B	C	D	E	F		G	
Herstellerbezeichnung	K 22	K 22/60/7	K 25, K 25 wave	K 25/60/7, K 25/60/7 wave	K 32	K 32/60/7	K 40/60/7	K 50	K 50/60/7
Stegbreite b in mm (+/- 2,0)	232	232	262	262	331	331	400	498	498
Flanschhöhe h in mm (+/- 1,0)	41	60	41	60	41	60	60	41	60
Glasdicke d in mm (+/- 0,2)	6	7	6	7	6	7	7	6	7
Fläche [cm <sup>2</sup> ]	18,12	23,66	19,92; 19,48	25,76; 25,37	24,06	30,59	34,92	34,08	41,83
W <sub>Steg</sub> [cm <sup>3</sup> ]	22,67	47,91	24,57; 17,75	52,42; 42,92	28,49	62,07	70,41	36,03	81,55
W <sub>Flansch</sub> [cm <sup>3</sup> ]	5,21	13,00	5,26; 4,86	13,15; 12,31	5,37	13,43	13,43	5,54	13,79
W <sub>z</sub> [cm <sup>3</sup> ]	100,07	143,78	121,18; 115,90	172,19; 166,90	176,58	245,50	320,1	350,08	458,0
Trägheitsmoment I <sub>y</sub> [cm <sup>4</sup> ]	18,26	63,87	18,69	65,66	19,45	68,90	67,59	20,66	70,79

2. Nach Tabelle 1 wird folgender Text ergänzt:

Die in Tabelle 1 aufgeführten Profiltypen dürfen auf der Innenseite des Profils emailliert sein und tragen die Produktnamen Profilit T Color und Profilit T Color Design sowie Profilit T Color Design Decor bzw. für die heißgelagerten Produkte Profilit T Color H und Profilit T Color Design H sowie Profilit T Color Design Decor H. Angaben zur Emaillierung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.3. Der Abschnitt 2.1.5 wird wie folgt ersetzt:

### 2.1.5 Versiegelung

Für die Versiegelung sind Fugen aus Silikon der Dichtstoffklasse 25LM nach DIN EN 15651<sup>5</sup> Teile 1 und 2 zu verwenden. Die Mindestabmessungen nach Anlage 3 sind einzuhalten.

<sup>5</sup> DIN EN 15651-1: 2012-12 und DIN EN 15651-2:2016-10: Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

4. Der Abschnitt 3.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### **3.2 Bemessung**

#### **3.2.1 Nachweiskonzept**

Die Bemessung erfolgt über zulässige Spannungen unter Berücksichtigung eines globalen Sicherheitsbeiwertes.

Für die eingebauten Glasbahnen (Anlage 6) ist nachzuweisen, dass infolge der Einwirkungen die in Tabelle 3 angegebenen zulässigen Hauptzugspannungen nicht überschritten werden. Für alle Nachweise, die nach dem Konzept zulässiger Spannungen geführt werden, sind die Teilsicherheitsbeiwerte auf der Einwirkungsseite  $\gamma_F = 1,0$ .

Tabelle 3: zulässige Spannungen ( $\sigma_{zul.}$ )

Verglasungsart	Profilausrichtung	Zulässige Spannungen
Ohne Versiegelung	Steg in der Zugzone	29 N/mm <sup>2</sup>
	Flansche in der Zugzone	64 N/mm <sup>2</sup>
Mit Versiegelung	Steg in der Zugzone	31 N/mm <sup>2</sup>
	Flansche in der Zugzone	68 N/mm <sup>2</sup>

Für das Profilbauglas ist eine Durchbiegung von maximal 1/65 der Einbaulänge zulässig.

Bei vertikaler Anordnung der Glasbahnen muss der obere Glaseinstand im Rahmenprofil nach Anlage 6 (z.B. Nr. 950) bei Verformung der Unterkonstruktion mindestens 12 mm betragen.

#### **3.2.2 Emaillierung**

Die Angaben der Tabelle 3 gelten auch für die auf der Innenseite der Profile emaillierten Produkte Profilit T Color und Profilit T Color Design sowie Profilit T Color Design Decor bzw. Profilit T Color H und Profilit T Color Design H sowie Profilit T Color Design Decor H.

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt